

# Amtsblatt

## für die Stadt

# Lauchhammer



6. Jahrgang

Lauchhammer, den 27.09.2002

Nr. 5/2002

## 1. Ausbildungsbörse in Lauchhammer

Am 06. September 2002 fand im Kulturhaus Lauchhammer die 1. Ausbildungsbörse in Lauchhammer statt.

In den letzten Jahren gingen die Schülerzahlen erschreckend zurück, viele junge, hoch motivierte Menschen verließen die Region, um in anderen Teilen Deutschlands einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erhalten. Es ist zu befürchten, dass die, die aus Lauchhammer weggingen, das für immer tun. Was sollen in der Zukunft, den nächsten fünf oder zehn Jahren werden? Sich beklagen und nur auf die "Politik" zu hoffen, oder noch einfacher, zu schimpfen, hilft in dieser Situation überhaupt nicht. So reifte fast zeitgleich in der Realschule Lauchhammer und bei Ingo Senftleben, Landtagsabgeordneter der CDU, die Idee, eine "Ausbildungsbörse" in Lauchhammer durchzuführen. Durch sie sollen Jugendlichen aller Schulformen die Möglichkeit erhalten, sich kompakt und kompetent über Ausbildung oder Studium im südlichen Teil Brandenburgs zu informieren. Hier sollen die vorhandenen Angebote genutzt werden, hier sollen erfolgreich Lehre und Beruf die Zukunft jedes Einzelnen und damit auch die Region sichern. Da in diesem Fall Konkurrenzveranstaltungen niemanden nützen beschloss man, die Börse gemeinsam zu organisieren und vorzubereiten.

Großunternehmen, Ausbildungsbetriebe, die Fachhochschule in Senftenberg, die TU Dresden und viele andere Firmen wurden bereits ab Februar 2002 angeschrieben, ihnen der Zweck der Börse dargestellt und um Unterstützung gebeten. Erfreulich viele von ihnen waren sofort zur Mithilfe bereit, leider war die Resonanz bei Handwerksbetrieben und Unternehmen des Mittelstandes geringer. Letztendlich sagten mehr

Unternehmen ihre Teilnahme zu, als Stellflächen im Kulturhaus vorhanden waren.

An diesem Tag präsentierten 28 Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, u.a. BASF, Salzgitter Stahlhandel, Vestas, Infinion, Fränkische Rohrwerke, Vattenfall Europe, das Oberstufenzentrum "Lausitz" ihre Angebote an Jugendliche unserer Region. Selbst aus Luckau, Lübbenau, Prösen und Vetschau reisten die Schülergruppen zum Teil mit Sonderbussen an. Mit über 1.500 Besuchern, die meisten waren bereits ab neun Uhr da, hatte wohl keiner der Organisatoren gerechnet. Dicht umdrängt waren die Stände von Bundeswehr, Polizei, der "Job-Onliner" des Arbeitsamtes oder der Ersatzkasse. Am Ende zeigten sich alle Aussteller zufrieden und sicherten ihre Teilnahme für die nächste Ausbildungsbörse zu. Nicht zuletzt durch das attraktive Rahmenprogramm von Schülern der Realschule, Bierkastenstapeln, Skaterbahn um nur einige zu nennen, bezeichnete ein Unternehmen aus Riesa die 1. Ausbildungsbörse Lauchhammers als beste Veranstaltung, die er in Brandenburg und Sachsen in den letzten Jahren besuchte.

Allen Helfern, Unternehmen, der Stadt Lauchhammer, der Rischke & Mehner Werbeagentur, Grohmann Attollo GmbH Schipkau, Frank Dietz Dachdecker GmbH, Fränkische Rohrwerke, dem Team des Abgeordneten Ingo Senftleben und allen anderen ungenannten Sponsoren möchten wir auf diesem Wege danken, ohne sie wäre die Börse kein so großer Erfolg geworden.

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles	Seite
▪ Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2002	3
▪ Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	4
▪ Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002	6
▪ Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2002	7
▪ Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung	8
▪ Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003	8
▪ Amtliche Bekanntmachung - Vereinfachte Flurbereinigung Kleinleipisch Verfahrensnummer: 6003 L	10
▪ Stellenausschreibungen der Stadt Lauchhammer	12

## Die Seite der Bürgermeisterin



### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der schmerzliche Verlust eines Menschen trifft die Angehörigen immer sehr tief. Es bedeutet großes Leid, einen nahestehenden Menschen verloren zu haben. Aber Trauer heißt auch, Schmerz zuzulassen, sich dem Leid stellen. Doch neben all dem Leid und der

Trauer sollten Sie die in unserer Stadt üblichen Formalitäten und Verpflichtungen nicht vergessen.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer im vergangenen Jahr werden an die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauchhammer regelmäßig Fragen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht herangetragen. Zu den häufigsten Problemkreisen möchte ich Ihnen hiermit einige Erläuterungen geben:

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung sind vielfältiger Natur, die sich aus hierfür gültiger Landesgesetzgebung und Ortsrecht sowie aus der Zweckbestimmung des Friedhofes ergeben.

Ziel der Friedhofsverwaltung ist es, eine angemessene und geordnete Bestattung zu garantieren, im Sinne der Totenehrung eine pietätvolle und würdige Ausgestaltung der Gesamtanlage zu ermöglichen sowie eine gleichberechtigte Behandlung aller Friedhofsbenutzer zu gewährleisten.

So regelt die Friedhofssatzung, die für alle 8 Friedhöfe im Stadtgebiet gültig ist, u.a. die Rechtsverhältnisse an Grabstätten (Einteilung, Arten, Maße, Nutzungsrechte, Ruhezeit), die Gestaltung der Grabstätten (Grabmale, Bepflanzung, Grabpflege, Unterhaltung), Einzelheiten der Bestattung (Anmeldung, Särge, Ausheben und Verfüllen der Gräber, Umbettungen) und die Ordnung auf dem Friedhof.

Unklarheiten treten immer wieder im Zusammenhang mit der Gestaltung der Grabstätten auf. So werden unterschieden in Grabstätten mit allgemeinen und in Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Erstere unterliegen in ihrer Gestaltung (d.h. Grabmal, Bepflanzung usw.) keinen zusätzlichen Anforderungen, solange die Gestaltung nicht sittenwidrig ist und die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Das bedeutet u.a. auch, dass die oft gewünschte Belegung der Grabstätte mit Steinchen, Marmorikies usw. hier erlaubt ist. Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften haben erhöhten Anforderungen und Vorgaben hinsichtlich der Grabgestaltung zu entsprechen. Diese Grabstätten müssen u.a. in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Nicht gestattet ist hier das Belegen der Grabstätte mit Steinchen. Viele Nutzungsberechtigte solcher Gräber legen ausdrücklich Wert auf eine "grüne Gestaltung ohne Steinchen" sowohl der selbstgepflegten als auch der benachbarten Grabstellen.

Nicht jedem Bürger ist bekannt, dass jede Veränderung an der Grabstätte der Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf (so auch das nachträgliche Belegen der Grabstätte mit Steinchen), um die Gestaltungsvorschriften einzuhalten. So soll einem unkontrollierten "Versteinen" und damit Veröden der Friedhofsflächen Einhalt geboten werden.

Ebenfalls den wenigsten Grabsteininhabern ist bekannt, dass sie für den Fall ihres Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen können. Eine derartige klare Regelung bereits zu Lebzeiten würde viele Auseinandersetzungen innerhalb der Familie bzw. zwischen den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten verhindern helfen. Wird

diese Regelung nicht rechtzeitig getroffen, geht das Nutzungsrecht in nach der Satzung klarer Reihenfolge auf den jeweiligen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass es bedauerlicherweise Angehörige gibt, die nicht den Weg zur Friedhofsverwaltung finden, um sich in wichtigen amtlichen Formalitäten beraten und aufklären, sondern ihren Sterbefall einzig und allein vom Bestattungsunternehmen betreuen zu lassen.

Missverständnisse und vermeidbarer Ärger auf beiden Seiten sind dann häufig die Folge.

Abschließend noch einige Sätze in eigener Sache:

Die Stadt Lauchhammer hat die Verkehrssicherungspflicht für alle Friedhöfe. Sie haftet für den verkehrssicheren Zustand der Grabanlagen und ist deshalb verpflichtet, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Für diese Maßnahme wird hier noch einmal um Verständnis gebeten.

Auch werden die Friedhofsbesucher gebeten, bei der Abfallentsorgung auf eine ordnungsgemäße Trennung der Abfälle bzw. des Mülls zu achten. Regelmäßig muss der Abfall auf Fremd Beimengungen durchsucht und diese mühsam herausgelesen werden. Die dafür vom Friedhofpersonal aufgewandte Arbeitszeit könnte sinnvoller eingesetzt werden.

Zum Schluss noch eine Bitte an alle Hundebesitzer:

Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet, Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Verstöße dagegen können unter Umständen mit einer Geldbuße geahndet werden.

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

immer wieder kommen seitens der Bevölkerung Anfragen, aber auch Vorwürfe zu den Baumaßnahmen Kreisverkehr und Grünwalder Straße. Dies möchte ich zum Anlass für einige erläuternde Worte nehmen und Sie um Verständnis bitten.

Die Ausführung der Bauarbeiten an o. g. Vorhaben sollten ursprünglich Ende März beginnen. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse konnte mit dem Bau erst am 21. Mai begonnen werden.

Vom beauftragten Planungsbüro wurde aufgrund des Umfangs der zu erledigenden Arbeiten ein Bauzeitraum von sieben Monaten veranschlagt. Aus diesem Grund sollte ursprünglich auch Ende März Baubeginn für die Maßnahme sein, um eine Winterbaustelle zu vermeiden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind sämtliche Kanalbauarbeiten, zu denen die Neuverlegung von Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen mit den dazu gehörigen Hausanschlüssen gehören, abgeschlossen.

Der Straßenunterbau wird gegenwärtig hergestellt.

Zu 90 % sind die Schnittgerinne und Borde sowie die Straßenentwässerung eingebaut.

Vom 16.09.2002 bis einschließlich 02.10.2002 ist der Knotenpunkt voll gesperrt. Für diesen Zeitraum ist die Fertigstellung der übrigen Schnittgerinne, Borde und Straßeneinläufe auf dem Teil, der gegenwärtig noch für die Umfahrung genutzt wird, vorgesehen. Der Einbau der Schwarzdecke erfolgt in der letzten Septemberwoche.

Ab 03. Oktober wird der Kreisverkehr in Richtung Wilhelm-Pieck-Straße, Mückenberger Straße und Grundhofstraße für den Verkehr freigegeben. Die Grünwalder Straße bleibt zur Fortführung der Maßnahmen gesperrt.

Die Arbeitsdurchführung im Schichtbetrieb ist im Straßenbau unüblich, da sie mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden wäre. Zum einen arbeiten die Zulieferbetriebe nicht im Schichtbetrieb, zum anderen ist das Vorhalten von

zusätzlichen Arbeitskräften für den Baubetrieb uneffektiv. Er müsste die anfallenden Mehrkosten auf die Maßnahme umlegen. Dies wiederum erhöht die Gesamtbaukosten erheblich, da die Lohnkosten einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen.

Die Behauptung, auf der Baustelle befänden sich zu wenig Arbeiter, ist unzutreffend.

Der technologische Ablauf im Straßenbau lässt nur eine begrenzte Anzahl von Arbeitern zu, um die Arbeitsabläufe effektiv zu gestalten. Beim Kanalbau in 4 m Tiefe sind die Arbeiter im Übrigen beim Vorbeifahren nicht zu sehen. Zurzeit befinden sich neun Arbeiter der Firma Rohr- und Tiefbau, drei Praktikanten und vier Pflasterer vom beauftragten Subunternehmen auf der Baustelle. Zurzeit wird täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr gearbeitet. Das heißt, von jedem Arbeiter werden in der Regel wöchentlich zehn Überstunden geleistet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bauzeitenplan und wird fristgerecht abgeschlossen.

Der zweite Bauabschnitt ist ausgeschrieben. Die Submission hierzu erfolgte am 3. September 2002.

In der Vergabekommission am 17.09.2002 wurde der Zuschlag erteilt.

Vorgesehener Baubeginn für den zweiten Bauabschnitt ist der 1. Oktober 2002.

Sowohl der Sanierungsträger als auch das mit der Bauüberwachung betreute Ingenieurbüro sind mit der Ausführung der Arbeiten und dem erreichten Bautenstand zufrieden.

Mühlpforte  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2002

#### - öffentlicher Teil -

#### BV III/110/01 1.Ä.

#### 2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2002 bis 2005

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
17 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen

#### BV III/110/01 2.Ä.

#### 2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2002 bis 2005

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
17 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen

#### BV III/111/01 1.Ä.

#### 2. Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zur

#### Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
17 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen

#### BV III/52/02

#### Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

#### BV III/55/02

#### Vorzeitige Mittelfreigabe VMH 2002 -Neuerriechung der Friedhofsmauer in Grünewalde

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
24 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

#### BV III/49/02

#### Abschluss eines 1. Änderungsvertrages zum Konzessionsvertrag vom 8. September / 27. September 1999 mit der Tyczka Minol GmbH

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

#### BV III/50/02

#### Abschluss eines 1. Änderungsvertrages zum Konzessionsvertrag vom 4. Oktober 2000 mit der PrimaGas GmbH

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

#### BV III/51/02

#### Abschluss eines 1. Änderungsvertrages zum Konzessionsvertrag vom 14. September 2000 / 16. Oktober 2000 mit der Tyczka Minol GmbH

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

#### BV III/56/02

#### Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Angelteich mit Fischerhütte in Lauchhammer OT Grünewalde

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

#### BV III/57/02

#### Übernahme von Bergbauseen in Landeseigentum

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

#### BV III/58/02

**Kreislich geförderte Maßnahmen nach § 17  
"Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen"  
und § 21 "Kommunale Investitionspauschale außer-  
halb der Verbundmasse" GFG 2003**

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

**BV III/59/02**

**Kündigung eines Maklervertrages zur Vermarktung  
von Industrie- und Gewerbegrundstücken in  
Lauchhammer**

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

**II/41/98 1.Ä.**

**Bestellung des Ortsvorstehers und der Mitglieder  
des Ortsbeirates für die Ortsteile Kostebrau und  
Grünwalde**

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

**- nichtöffentlicher Teil -**

**BV III/54/02 NÖ**

**Flächentausch in Kostebrau**

*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**Satzung der Stadt Lauchhammer  
über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes -FstrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 11. 09. 2002 folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Absatz 4 FstrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lauchhammer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**

**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand;
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m;
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

## § 5

### **Erlaubnisantrag, Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lauchhammer zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (4) Soweit es sich um Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Lauchhammer ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers vorzulegen.

## § 6

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes - Sondernutzungsgebühren - der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Sondernutzungen neben einander vorgenommen, so ist für jede Sondernutzung eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- (3) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei die Tagesgebühr 1/30 der Monatsgebühr beträgt, soweit keine Mindestgebühr festgesetzt ist. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (4) Das Recht der Stadt Lauchhammer, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

## § 7

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## § 9

### **Ermäßigung und Gebührenfreiheit**

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten und aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadt Lauchhammer kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (2) Von Gebühren sind befreit
  1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die erlaubnispflichtige Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## § 10

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lauchhammer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## § 11

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. 12. 1999 und deren 1. Änderungssatzung vom 02. 08. 2000 außer Kraft.

Lauchhammer, 17.09.2002

Pelinski Mühlpforte  
 Vorsitzender der Bürgermeisterin  
 Stadtverordnetenversammlung

einmalig je lfd. m Straße in Abhängigkeit der Verkehrsbedeutung  
 - reine Anliegerstraße 2,60 Euro  
 - Nebenstraße 4,10 Euro  
 - Hauptstraße 5,10 Euro  
 - Ortsverbindungsstraße 7,70 Euro

**Gebührentarif - Sondernutzungsgebühren**

1. Werbeveranstaltungen

1.1. Plakatierung	Stck./Tag	0,50 Euro
1.2. Gewerbliche Handzettelverteilung	pro Tag	7,70 Euro
1.3. Sonstige Werbung, Geschenk- u. Probenverteilung	pro Tag	7,70 Euro
1.4. Wandelnde Litfasssäulen und Sandwichwerbung	pro Tag	7,70 Euro
1.5. Informationsstände, Ausstellungen	pro qm/Tag	2,60 Euro

2. Werbeanlagen

2.1. Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend o. mit baul. Anlagen verbunden	pro qm/Tag pro Werbeträger	7,70 Euro
2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper o. an Brücken u. sonst. Einrichtungen	pro qm/Tag pro Werbeträger	7,70 Euro
2.3. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Werbetafeln u. vergleichbare Werbeträger	pro qm/Monat pro Werbefläche	7,70 Euro

3. Gewerbliche Nutzung

3.1. Verkauf u. Ankauf von Waren	pro Monat mindestens jedoch	15,30 Euro 5,00 Euro
3.2. Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand	pro Monat mindestens jedoch	15,30 Euro 5,00 Euro
3.3. Aufstellen von Kiosken, Imbißständen, Auslagen, Warenständen u. sonstigen Verkaufseinrichtg.	pro qm/Monat mindestens jedoch	15,30 Euro 5,00 Euro
3.4. Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenh. f. Straßencafés u. ä.	pro qm/Monat	1,00 Euro
3.5. Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonst. Lustbarkeiten	pro Tag	30,70 Euro

4. Veranstaltungen von Straßenfesten

5. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der öffentl. Verkehrsfläche

insbesondere  
 - bei Ablagerung von Baumaterial, Heizmaterial, Aufstellung von Baugerüsten, Baubuden, Bauzäunen und Geräten aller Art, Absperrmaterial, Container und Müllbehälter etc.  
 - je angefangene 20 qm bis zu 14 Tagen  
     je Tag auf unbefestigter Verkehrsfläche 1,00 Euro  
     auf befestigter " 1,50 Euro  
     für jeden weiteren Tag  
         unbefestigte Verkehrsfläche 2,10 Euro  
         befestigte " 3,10 Euro

6. Aufgraben des Straßenkörpers

- Tagesbaustellen (bis 24 Stunden) incl. Wiederherrichtung der Fahrbahnoberfläche 30,70 Euro  
 - Baustellen bis zu 3 Tagen  
     \* geringes Ausmaß (z.B. Kopflöcher) bis 5 qm 33,20 Euro  
     \* mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm/Grabenzug bis 10 m 35,80 Euro  
     \* größeres Ausmaß je Schachtung ab 15 qm/Grabenzug ab 10 m 38,40 Euro  
 - Baustellen länger als 3 Tage bis zu einem Monat  
     \* geringes Ausmaß (z. B. Kopflöcher) bis 5 qm 40,90 Euro  
     \* mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm 46,00 Euro  
     je Grabung in einem Straßenzug  
         bis 10 m 40,90 Euro  
         bis 20 m 46,00 Euro  
         bis 40 m 51,10 Euro  
     \* größeres Ausmaß - Schachtungen ab 15 qm 51,10 Euro  
     \* je Grabung in einem Straßenzug ab 40 m in Abhängigkeit von der Verkehrseinschränkung nach räumlichen Ausmaß des beanspruchten Verkehrsraumes und der Verkehrseinschränkung  
         a) Gehwege bzw. Randbereiche ab der Fahrbahnkante, 51,10 Euro  
         b) bis geringfügige Fahrbahneinengung, 76,70 Euro  
         c) bis halbseitige " und 102,30 Euro  
         d) bis zur Vollsperrung 127,80 Euro

**Öffentliche Bekanntmachung  
 der Haushaltssatzung 2002**

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer,  
 in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.09.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer die Haushaltssatzung 2002, das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 - 2005 sowie das

Haushaltssicherungskonzept für 2002 verabschiedet. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 17.09.2002, Az. 15110721/02, die in der Haushaltssatzung veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe vom 585.000 Euro sowie das Haushaltssicherungskonzept genehmigt. Nachstehende Satzung wird deshalb hiermit gemäß § 5 Abs. 3 GO Ld Bbg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 27.02.2002 öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 78 Abs. 5 der GO Ld Bbg hat jeder Bürger das Recht zur Einsichtnahme sowohl in die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, also auch in das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 - 2005 sowie in das Haushaltssicherungskonzept. Die Offenlage erfolgt im Zimmer 41 der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Liebenwerdaer Straße 69 im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten.

Mühlpforte  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 17.09.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                 |
| in der Einnahme auf       | 22.158.800 EURO |
| in der Ausgabe auf        | 23.516.700 EURO |
| und                       |                 |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                 |
| in der Einnahme           | 8.097.500 EURO  |
| in der Ausgabe            | 8.097.500 EURO  |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 585.000.EURO |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO       |
| 3. der Höchstbetrag der                                  |              |

Kassenkredite auf 3.100.00 EURO

### § 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag                                    |          |
|   | 350 v.H. |

### § 4

entfällt

### § 5

Dem Stadtkämmerer werden folgende Befugnisse übertragen:

- der Stadtkämmerer entscheidet über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Als unerheblich im Sinne des § 81 GO gelten:

1. Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschriften/Regelungen
2. Sonstige Ausgaben
  - a) bei Haushaltsansätzen bis 51.200 EURO bis 10.300 EURO des Ansatzes
  - b) bei Haushaltsansätzen über 51.200 EURO bis 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 25.600 EURO.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig im Rahmen des § 81 GO. Über über- und außerplanmäßige Ausgaben ist monatlich der Finanz- und Steueraussschuss in Kenntnis zu setzen.

Für die Erarbeitung von Nachtragssatzungen gelten die Bestimmungen des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden folgende Regelungen getroffen:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 5 v.H. der Gesamtausgaben geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwendbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO zu betrachten, wenn die Gesamtkosten einen Betrag von 51.200 EURO nicht überschreiten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.09.02 erteilt.

Lauchhammer, 19.09.2002

- Siegel -

Pelinski  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

Mühlpforte  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit weist die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauchhammer gemäß § 41 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 16.05.2001 den Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der nachfolgend aufgeführten Grabstätte auf seine Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hin.

### Urnengrab 39 Kloppmann

Der Nutzungsberechtigte wird aufgefordert, sich unverzüglich mit der Friedhofsverwaltung im Bauhof der Stadt Lauchhammer, Ortrander Straße 14, 01979 Lauchhammer-Mitte, in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 41 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 16.05.2001 das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen werden und die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen lassen kann.

Mühlpforte  
Bürgermeisterin

## Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003

### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahre) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2003. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2003 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus

### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2002** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2003 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2003 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2003 oder wenn nach dem 1. Januar 2003 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2003 gestellt sein. Ist für jeder Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2003 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

### **Steuerklassen**

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2002 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

### Steuerklasse II

Die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in der Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2001 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

### Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

### Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2002 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2003 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2003 können gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2003, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2003 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2003 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die



Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

#### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor der Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Freistellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklassen VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen, Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dies Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

#### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag bis zum 30. November 2003 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2003 berücksichtigt werden.

#### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

#### **Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Üben Sie nur eine geringfügige Beschäftigung aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen - ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte - den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn Sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem geringfügigem Beschäftigungsverhältnis keine anderen - in der Summe positiven - Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

#### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

#### **Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2003 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1985 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

#### **Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2002 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1985 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

#### **Kirchensteuer**

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "--" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

#### **Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2003 abgelaufen ist?**

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch für eine Veranlagung nicht benötigter Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2004** an das Finanzamt senden.

#### **Antragsveranlagung**

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer bezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2003 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2003 nur bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

#### **Pflichtveranlagung**

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2004, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber den Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländischer Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten.;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschalbetrag) eingetragen;

- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und Sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere - in Summe positiven - Einkünfte erzielt.

**Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit betroffen - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

**Sprechzeiten der Finanzämter:**

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, König Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 17:00 Uhr

Freitag 08:00 - 13:30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde, Frankfurt(Oder), Fürstenwalde, Oranienburg und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:30 Uhr und

14:00 - 17:00 Uhr

**Achtung !! Wichtig!!**

Auch in diesem Jahr haben bestimmt viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer eine Erinnerung zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung für 2001 erhalten.

Und viele Bürgerinnen und Bürger haben noch nie oder müssen zurzeit keine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Ganz gleich wie Sie sich entscheiden, eines ist für die Stadt Lauchhammer äußerst wichtig; schicken Sie in jedem Falle Ihre Lohnsteuerkarte 2001 an das Finanzamt Calau. Natürlich auch bei **Nichtabgabe** einer Einkommenssteuererklärung, ist Ihre vom Arbeitgeber ausgefüllte Lohnsteuerkarte für die Stadt Lauchhammer wichtig, denn so verhelpfen Sie der Stadt zu dringend benötigten Einnahmen.

Die Aufteilung des Gemeindefinanzanteils an der Einkommenssteuer erfolgt alle 3 Jahre auf der Basis einer Einkommenssteuerstatistik, wofür jeweils die Lohnsteuerkarten aller Einwohner einer Gebietskörperschaft die Grundlage für die Ermittlung der Verteilung der Einkommenssteuer zugrundeliegenden Schlüsselzahlen bilden.

Aus diesem Grund nochmals die Bitte: Helfen Sie Lauchhammer, indem Sie Ihre Lohnsteuerkarte für 2001 an das Finanzamt Calau, Postfach 1171, 03201 Calau, schicken.

Lehner, Stadtkämmerer

**Amtliche Bekanntmachung**

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

**Vereinfachte Flurbereinigung Kleinleipisch  
Verfahrensnummer: 6003 L**

**Beschluss**

1. Für Teile der Stadt Finsterwalde und der Gemeinde Lichterfeld/Schacksdorf im Landkreis Elbe-Elster und Teile der Stadt Lauchhammer im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die **vereinfachte Flurbereinigung Kleinleipisch** angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Landkreis Elbe-Elster**

**Stadt Finsterwalde**

**Gemarkung Finsterwalde Flur 49** Flurstück 7/3

**Flur 50** Flurstücke 18/3, 18/5, 30, 31

**Gemarkung Finsterwalde Flur 51** Flurstück 103

**Flur 52** Flurstücke 102, 104

**Gemarkung Finsterwalde Flur 53** Flurstücke 55/4, 102, 103

**Flur 54** Flurstücke 6/1, 22, 23/1, 23/2, 31/1, 101, 102, 105, 106, 108, 109, 110

**Gemeinde Lichterfeld/Schacksdorf**

**Gemarkung Lichterfeld Flur 4, Flurstücke**

74/1, 76/1, 76/2, 82/1, 108...110, 112, 113, 115...121, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 124/3, 125/1, 125/2, 126/4, 127/1, 127/2, 128, 130/2, 131/3, 132/8, 212, 214...237, 257...262, 264, 266, 268, 274, 275, 278, 280, 281, 284, 286, 291, 293

**Gemarkung Schacksdorf Flur 4, Flurstücke**

22, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63

**Gemarkung Bergheide Flur 1, Flurstücke**

503, 504, 505

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

**Stadt Lauchhammer**

**Stadt Lauchhammer Ortsteil Grünewalde**

**Gemarkung Grünewalde Flur 3, Flurstücke** 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 12, 16, 18...24, 25/1, 29/4, 92/1, 142...150, 463, 464, 518, 519, 527...531

**Stadt Lauchhammer-Nord Ortsteil Kleinleipisch**

**Gemarkung Kleinleipisch Flur 2, Flurstücke** 3, 35, 41, 42, 43

**Gemarkung Kleinleipisch Flur 4, Flurstücke** 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/15, 1/16, 4, 5, 6, 7/7, 7/10, 7/11, 37, 38

**Gemarkung Kleinleipisch Flur 5, Flurstücke** 25...28, 32/1, 32/2, 33...37, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 49...60, 64/2, 69/3, 78...80, 84...91, 94...98

**Stadt Lauchhammer**

**Gemarkung Lauchhammer Flur 1, Flurstücke** 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

**Gemarkung Lauchhammer Flur 2 Flurstücke** 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6

**Flur 3 Flurstück** 65, **Flur 4 Flurstück** 35

**Gemarkung Lauchhammer Flur 15, Flurstücke** 1/3, 36/3, 39/3, 40/3, 43/3, 44/4, 48/4

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Kartenauszug im Maßstab 1: 10000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. **3128** ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im **Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau** **Amt Kleine Elster, Turmstraße 5, 03238 Massen** sowie in der **Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7-8, 03238 Finsterwalde**

**Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69,  
01979 Lauchhammer**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

**- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die *Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kleinleipisch* mit Sitz in Lichterfeld

**- als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld-

und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
7. Die Verfahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam** erhoben wird.

Luckau, den 27.09.2002

Dr. sc. Georgi

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Lauchhammer (ca. 20.300 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der **Amtsleiters/Amtsleiterin Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung** zu besetzen.

In dieser direkt der Bürgermeisterin unterstellten Führungsposition soll der Prozess der Umstrukturierung der Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Stadtentwicklungsplanung und des Stadtumbaus, des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und der Neuen Steuerungsmodelle verantwortlich mitgestaltet werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die federführende Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes und die entsprechende Realisierung unter Berücksichtigung des Stadtumbaukonzeptes sowie anderer einschlägiger Konzepte und Pläne
- die Leitung und Koordination der Bereiche Bauverwaltung, Planung/Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und des Bauhofes
- die Entwicklung einer bürger- und kundenorientierten Aufbau- und Ablauforganisation in den angeführten Bereichen
- die Federführung bei der Erarbeitung der wichtigsten Planungen, wie: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanungen, Bebauungsplanung, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Sanierungsplanung
- die Mitwirkung bei der Einführung geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente

Das umfassende Aufgabenspektrum bietet Ihnen inhaltlich wie persönlich die Chance, sich mit zielführenden Ideen und Gedanken an zentraler Stelle unserer Verwaltung einzubringen. Hinsichtlich Ihres persönlichen Anforderungsprofils verfügen Sie über:

- einen Hochschulabschluss in einem relevanten Fachgebiet
- Führungs- und Organisationserfahrung in einer Kommunalverwaltung
- praktische Erfahrungen in den aufgeführten Aufgabebereichen
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen bei der internen und externen Vertretung des Amtsbereiches
- gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse/ Erfahrungen
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit
- die Fähigkeit zu kooperativer und leistungsorientierter Mitarbeiterführung
- Bereitschaft zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze

Die Vergütung dieser Stelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen zunächst nach Vergütungsgruppe BAT-OII/Ib oder nach Besoldungsgruppe A13/A14 erfolgen. Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht. Sollten Sie interessiert sein, so senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Urkunden, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten und Referenzen) bis zum 15.10.2002 an die

Stadt Lauchhammer  
Bürgermeisterin Elisabeth Mühlporfte  
Liebenwerdaer Str. 69  
01979 Lauchhammer-Süd

Ergänzende Auskünfte erhalten Sie unter:  
Telefon 03574/488500

Allgemeine Informationen über die Stadt Lauchhammer entnehmen Sie dem Internet unter [www.lauchhammer.de](http://www.lauchhammer.de)

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Lauchhammer (ca. 20.300 Einwohner) ist zum 01.11.2002 die Stelle des/der **Büroleiters/in der Bürgermeisterin** zu besetzen.

In dieser direkt der Bürgermeisterin unterstellten Führungsposition soll der Prozess der Umstrukturierung der Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung der Anforderungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und der Neuen Steuerungsmodelle verantwortlich mitgestaltet werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- direkte Angelegenheiten der Bürgermeisterin (u.a. Controlling, Bürgerservice)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Strategisch-fachliche Konzeptentwicklung, Pressesprecher)
- Tourismus (u.a. Erstellung eines Tourismuskonzeptes und Umsetzung)
- Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Verwaltungsangelegenheiten (u.a. Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Ausschüsse/Fraktionen, Sitzungsdienst und Beschlusskontrolle)
- Wahlen, Abstimmungen (u.a. Vorbereitung/Durchführung sämtlicher Wahlen und Abstimmungen, Wahlleiterfunktion)

Das umfassende Aufgabenspektrum bietet Ihnen inhaltlich wie auch persönlich die Chance, sich mit zielführenden Ideen und Gedanken an zentraler Stelle unserer Verwaltung einzubringen.

Hinsichtlich Ihres persönlichen Anforderungsprofils verfügen Sie über:

- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen bei der internen und externen Aufgabenwahrnehmung
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit
- die Fähigkeit zu kooperativer und leistungsorientierter Mitarbeiterführung
- Bereitschaft zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze
- möglichst gute betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- praktische Erfahrungen in den aufgeführten Aufgabebereichen
- fundierte Sach- und Rechtskenntnisse im Bereich des öffentlichen Dienstes

Die Vergütung dieser Stelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Vergütungsgruppe BAT-OIVb erfolgen. Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

Sollten Sie interessiert sein, so senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Urkunden, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten und Referenzen) bis zum **10.10.2002** an die

Stadt Lauchhammer  
Bürgermeisterin Elisabeth Mühlporfte  
Liebenwerdaer Str. 69  
01979 Lauchhammer-Süd

Ergänzende Auskünfte erhalten Sie unter:  
Telefon 03574/488500

Allgemeine Informationen über die Stadt Lauchhammer entnehmen Sie dem Internet unter [www.lauchhammer.de](http://www.lauchhammer.de)

**Ende des Amtsteils**

## 2. Nacht des Sports

"Am 23. August 2002 fand im und rund um das Areal Waldstadion Lauchhammer-Mitte und Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg" die 2. Nacht des Sports statt. Auch in diesem Jahr beteiligten sich zahlreiche Vereine der Stadt Lauchhammer, so dass den Besuchern ein vielseitiges sportliches und auch kulturelles Angebot geboten werden konnte.

Der Spielmanszug "street pipers" Lauchhammer e.V. eröffnete nach der Begrüßung durch die Bürgermeisterin Frau Mühlpforte die Veranstaltung. Unter den Augen der vielen interessierten Besucher folgten die Vorführungen des Allgemeinen Hundesportvereins Lauchhammer e.V.. Der Budo-Verein Lauchhammer e.V. begeisterte mit seinen Judokas. Die Boxerhalle war prall gefüllt als der Boxsportverein Lauchhammer e.V. seinen Showkampf begann.

Gleichzeitig wurden im Schein der Flutlichtanlagen die Turniere im Kleinfeldfußball und Beachvolleyball ausgetragen. 12 Mannschaften kämpften beim Kleinfeldfußball um den Sieg.

Die Begeisterung der Besucher war groß. Die Organisation und Durchführung des Turniers übernahm der SV Eintracht Lauchhammer Ost e.V., Herr Johnke. Sieger wurde die Mannschaft des Bunt-Rock e.V. Lauchhammer. Der 2. Platz ging an die Sportsfreunde Stürzer und den 3. Platz belegte eine Schipkauer Mannschaft.

Heiß umkämpft waren von den 6 teilnehmenden Mannschaften auch die ersten Plätze beim Beachvolleyballturnier. Am Ende verwiesen die "Blue Berrys" das Team Kralisch und Wachtel und die Mannschaft des EC-Lauchhammer auf die Plätze.

Ein herzlicher Dank geht in diesem Zusammenhang an Herrn Miersch vom SV "Glückauf" Kleinleipisch e.V., der das Turnier leitete. Das Streckentauchen im Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg" lockte die Wasserratten unter den Besuchern der Nacht des Sports ins Wasser. Unter Aufsicht der "MädchenBude" Lauchhammer wurden hier bei den Männern Hendrik Frankus und Olaf Falkenberg Sieger. Bei den Frauen gewann Sabrina Soik gefolgt von Ines Lehnert. Für die Sieger sponsorte das Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg" Eintrittsgutscheine.

Die Gymnastikfrauen und Turner des Turn- und Gymnastikverein Lauchhammer '92 e.V. luden die Besucher in die Turnhalle zum Zuschauen und Mitmachen ein. Der Handballsportverein Lauchhammer 1958 e.V. und der Hockey- Club Lauchhammer 1953 e.V. sowie die Frauenfußballmannschaft des SV Eintracht Lauchhammer-Ost gaben auf dem Allwettersportplatz ihre sportlichen Tricks und Kniffe an die Besucher weiter und trugen unter den Augen der Zuschauer mehrere Spiele aus. Kraft, Köpfchen und Geschicklichkeit konnten die Besucher beim Athletik-Club Lauchhammer e.V., bei den Schachfreunden Lauchhammer e.V. beziehungsweise beim Tischtennisclub Lauchhammer e.V. beweisen. Weiterhin konnten sich die Besucher über den Schützenverein "Fortuna" Lauchhammer e.V.



informieren. Viel Spaß gab es auch beim Bierkastenstapeln. Mit 25 Kästen bewies Robert Ruben hier unumstritten die geringste Höhenangst und den besten Gleichgewichtssinn. Zweiter wurde mit 23 Kästen Kay Werner.

Für super Stimmung während der gesamten Veranstaltung und speziell bei der Openair Disco sorgten die DJ's der Discothek "Blue Sky" Lauchhammer.

Für das gute Gelingen der Veranstaltung möchte sich die Stadtverwaltung bei allen Organisatoren, Mitwirkenden und Sponsoren herzlich bedanken.

Unserer besonderer Dank gilt

- allen mitwirkenden Sportvereinen,
- allen Sponsoren, insbesondere der Lessina GmbH aus Ruhland, der Dachdeckerei Dietz und der Elektrofirma Kunert aus Lauchhammer sowie
- den Organisatoren aus der AG "Jugend" der lokalen Agenda, insbesondere Frau Gruhn von der "Arche", Frau Babick von der "MädchenBude" Lauchhammer, Frau Mette von der Realschule, die Streetworkerinnen und Kay Werner als Verantwortlicher für die Flyer und Werbeplakate."



Das

# Hallen-Freizeitbad

## "Am Weinberg" informiert:

Aktuelle Veranstaltungen und Angebote im Oktober:

### Herbst-Ferien-Aktion für Kids von 7 - 12

vom 07.10.02 - 20.10.02

**Montag, 07.10.02**

11:00 - 14:00 Uhr

Wir basteln lustige Lesezeichen!

**Dienstag, 08.10.02** ab 10:00 Uhr können Jugendschwimmabzeichen gemacht werden

**Mittwoch, 09.10.02** 14:00 - 18:00

Wir basteln mit der Arche!

**Donnerstag, 10.10.02** 10:00 -12:00 Uhr Schnuppertauchen mit der Tauchschule Hartmann aus Senftenberg (Achtung: Schriftliche Genehmigung der Eltern für die Teilnahme mitbringen)

**Freitag, 11.10.02** 11:00 -12:00 Uhr und 15:00 16:00 Uhr Aquarobic für Kids

**Samstag, 12.10.02 & Sonntag 13.10.02** Familienwochenende 25 % Nachlass auf

**Montag, 14.10.02** 14:00 - 18:00 Uhr

Wir basteln einen praktischen Zettelhalter!

**Dienstag, 15.10.02** 10:00 - 14:00 Uhr "1.-Hilfe für Kids" mit dem DRK Senftenberg

**Mittwoch, 16.10.02** 11:00 - 14:00 Uhr Wir basteln mit der Arche!

**Donnerstag, 17.10.02** 10:30 - 14:00 Uhr Spiele-Spaß Lustige Spiele rund ums kühle Nass!

**Freitag, 18.10.02** ab 10:00 Uhr können Jugendschwimmabzeichen gemacht werden.

**Samstag, 19.10.02 & Sonntag, 20.10.02** Familienwochenende 25 % Nachlass auf alle Familientageskarten

## SAUNA - VERANSTALTUNGEN

**07.10.02**

### Männersauna-Abend

**"Slibowiz"** ab 18:00 Uhr; ein deftig würziger Herrenabend, wie er bei unseren Stammgästen bereits beliebt ist 1,00 Euro Zuschlag p. P.

Kommen Sie doch auch mal vorbei!

**10.10.02**

### Frauensauna "Lady-Tag"

ab 12.00 Uhr spezielle Pflegeaufgüsse, Sonderangebote Massagen u. Solarium, Kosmetikangebote Zuschlag 2,00 Euro p. P. inkl. einem Fitnessgetränk Wellness für Ladys in jedem Alter!

**18.10.02**

### SAUNA-ABEND

**"Oktoberfest"** ab 20:00 Uhr ein uriger Saunaabend mit deftigen Aufgüssen und bayrischem Charme Zuschlag p. P. 5,00 Euro inkl. Spießbraten mit Zwiebelbrot und Sauerkraut...  
... und 1 Glas Freibier

⇒⇒⇒ **NEU: Der Preisgünstige Freizeitspaß für die ganze Familie :**  
**Familien-Bonus-Karte** ⇐⇐⇐

#### Preise und Bonus:

Gültig 1 Jahr ab Ausstellung der Karte! Einmalige Kosten: 5,00 Euro für 1 Jahr Gültigkeitsdauer  
Es gelten die jeweils gültigen Eintrittspreise oder Sondereintrittspreise für Familien! Unser Bonus:  
Jeder 6. Besuch kostenlos ohne Zeitbegrenzung! Kostenlose Ausleihe von Schwimmhilfen! Karten sammeln! Bei 3 vollen Bonus-Karten gibt es ein kleines Extra-Dankeschön!

**Ferienöffnungszeiten: Mo-Fr: Bad + Sauna ab 10:00 Uhr /**

**Sa u. So Bad ab 10:00 Uhr / Sauna ab 11:00 Uhr**

## Erinnerung Hundehalter aufgepasst!

Vor dem Hintergrund schwerer Bissvorfälle, die sich in den vergangenen Jahren häuften und publik wurden, entstand die im Jahre 2000 erlassene und derzeit gültige Hundehalterverordnung (HundeHv). Demnach wurden die Halter aller als gefährlich eingestufte Rassen - in Lauchhammer sind davon 68 angemeldet - gesetzlich zur Beantragung sogenannter Negativzeugnisse bzw. Erlaubnisse verpflichtet.

Voraussetzung zu deren Erlangung war und ist das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen, das aller zwei Jahre erneut ausgestellt und dem Ordnungsamt vorgelegt werden muss.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses wichtig um den nötigen Nachweis der Zuverlässigkeit als Hundehalter zu erbringen.

Im Ordnungsamt liegen aktuelle Listen von Sachverständigen bereit. Wer Fragen zu diesem Thema haben sollte oder eine Sachverständigenliste benötigt, wendet sich bitte an das Ordnungsamt unter Tel. (03574) 48 82 17.

## Fundsachen von den Monaten Mai bis September 2002

- schwarze Schlüsseltasche mit einem großen und 3 kleinen Sicherheitsschlüsseln, 2 Chips;
- Fahrzeugschlüssel Renault
- Schlüsselring mit 3 Sicherheitsschlüsseln und Anhänger "Friedhof"
- Damen-Fahrrad "Hanseatic" 3-Gang-Nabenschaltung, Rahmen weinrot, Alu-Schutzbleche.
- Autoschlüssel mit Anhänger Jungfrau
- Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln
- Sicherheitsschlüssel, blau, mit Ring
- Sicherheitsschlüssel mit Band
- Damen-Fahrrad, dunkellila/silber, Aufkleber "Basil"
- Schlüsselbund mit VW-Autoschlüssel, 8 Schlüssel und Anhänger "Waschraum"
- Schlüsseltasche schwarz (Liesk Baustoffe) mit 2 Schlüsseln und Anhänger, eine Eintrittskarte vom 03. 08. 2002
- BMX-Rad Marke Felt, Farbe silber
- schwarzes Etui mit Brille
- Herrenfahrrad Mifa-Touring, Farbe grün

Fragen zu den o. g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 48 82 01, gerichtet werden.

## Weihnachtsmarktvorbereitung

Seit Anfang September laufen die ersten Vorbereitungen des diesjährigen Weihnachtsmarktes, der am 30.11.2002 und 01.12.2002 im Zentrum der Stadt stattfindet.

Wir möchten alle Gewerbetreibenden von Lauchhammer bitten, ihren Beitrag zum Gelingen des Höhepunktes zum Jahresende beizutragen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bis zum 09.10.02 bereit erklären würden, sich am Ablauf und an der Gestaltung des Weihnachtsmarktes zu beteiligen. Ihre Vorstellungen und Hinweise werden unter 03574/488-304 dankbar entgegengenommen.

Wir möchten es auch nicht versäumen, Sie, die Gewerbetreibenden und Unternehmen, alle diejenigen, die zum Gelingen des Weihnachtsmarktes beitragen wollen, recht herzlich zur nächsten Beratung am **15.10.2002 um 8.00 Uhr** ins Rathaus, Zimmer 141 einzuladen.

## TyczkaMinol: Ihr Partner auf dem Gebiet der Energieversorgung mit Flüssiggas

Heute wollen wir über den Kostenvergleich zu anderen Energieträgern berichten.

Dieser Kostenvergleich erfolgt im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Vollkostenvergleich) nach VDI 2067, bei der nicht nur der Preis des eingesetzten Energieträgers berücksichtigt wird, sondern alle Kostenbestandteile der Heizung Beachtung finden. Diese sind:

1. **Investition**  
Hierbei werden alle Investkosten für den Wärmeerzeuger, die Regelung, das Leitungssystem und die Heizflächen, weiterhin die Investitionen für Baukosten (z.B. Schornsteinsanierung, Ölwanne ausmauern etc), die einmaligen Kosten für den Hausanschluss, das Brennstofflager und die Elektroinstallation erfasst.
2. **Kapitalgebundene Kosten**  
Die kapitalgebundenen Kosten, sind die Kosten pro Jahr, die sich aus den Investitionen mit einer Abschreibung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 8% ergeben.
3. **Verbrauchgebundene Kosten**  
Das sind die sogenannten Energiekosten. Hierzu müssen wir aber noch folgende Parameter ermitteln, z.B. die Vollbenutzungsstunden (Wie lange arbeitet meine Heizung pro Jahr?), den Jahreswärmebedarf (dieser ist abhängig von der Größe des Hauses, der Isolierung, etc.), den Anlagennutzungsgrad und den Verteilungsnutzungsgrad (Wirkungsgrad der Heizungsanlage, des Verteilungssystems und der Heizflächen). Daraus resultiert dann der Jahresbrennstoffbedarf. Diesen multipliziert mit dem Preis des eingesetzten Energieträgers ergibt den Preis der Jahresenergiekosten. Zur Ermittlung der gesamten verbrauchsgebundenen Kosten müssen wir noch die Zinskosten für die gelagerten Brennstoffe, den Grundpreis und die Hilfsenergiekosten berücksichtigen.
4. **Betriebsgebundene Kosten**  
Dazu gehören die Kosten für Wartung, Reinigung, Versicherung, Abrechnung, Verwaltung und Reparaturrückstellung.
5. **Jahresgesamtkosten**

Die Jahresgesamtkosten ergeben sich aus der Addition der kapitalgebundenen-, verbrauchsgebundenen- und betriebsgebundenen Kosten.

Sie sehen, der Vergleich von Heizungsanlagen ist eine sehr komplexe Angelegenheit, die bei Gesprächen beim Stammtisch oft nur auf den eingesetzten Energieträger reduziert wird.

Wünschen Sie eine Berechnung für Ihre Heizungsanlage steht Ihnen unser Bezirksleiter, Herr Reinhard Müller, 0172/3526999 gern zur Verfügung.

## Das Gewaltschutzgesetz - rote Karte bei häuslicher Gewalt

Der Bundestag hat das **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung** zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Leider erfahren zumeist Frauen und Kinder häusliche Gewalt. So flüchten bundesweit rund 44.000 Frauen jährlich in Frauenhäuser.

Oftmals müssen sie fluchtartig den gemeinsamen Haushalt verlassen. Bislang wurden sogenannte Familienstreitigkeiten als Privatangelegenheit gehandhabt und meist auch nicht strafrechtlich verfolgt. Mit dem jetzt in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz gilt erstmals **"Der Täter geht - das Opfer bleibt"**.

Das Gericht wird mit diesem neuen Gesetz verpflichtet, auf Antrag der Person, die in ihrer Gesundheit oder in ihrer Freiheit widerrechtlich verletzt wurde, alle zur Abwendung weiterer Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen können sein, dass dem Täter verboten wird, die Wohnung der verletzten Person zu betreten oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten. Ihm kann untersagt werden, dass er bestimmte Orte aufsucht, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält und ihm kann untersagt werden, über Fernkommunikationsmitteln zu versuchen, den Kontakt zu der verletzten Person aufzunehmen.

Diese Maßnahmen sind aber nicht erst möglich, wenn bereits "das Kind in den Brunnen" gefallen ist und ein Schaden eingetreten ist, sondern es kann bereits mit der Drohung gerichtlicher Schutz in Anspruch genommen werden. Diese Anordnungen des Gerichtes werden zunächst befristet, wobei diese Fristen verlängert werden können.

Der Gesetzgeber hat auch berücksichtigt, dass nicht nur Frauen, die in ehelicher Gemeinschaft leben Anspruch auf einen solchen umfassenden Schutz haben, sondern auch diejenigen, die mit der anderen Person in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Damit sind erstmals auch die Rechte der in einer Lebensgemeinschaft lebenden Frau und der Kinder umfassend gesichert.

Das Gericht kann, wenn der Täter sich diesen vollstreckbaren Anordnungen widersetzt, gegen ihn eine Geldstrafe aussprechen oder ihn sogar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestrafen.

Von besonderer Bedeutung sind sicher auch die Regelungen zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung oder des gemeinsam genutzten Hauses. Der Täter kann sofort der Wohnung verwiesen werden und dahingehend das Nutzungsrecht zunächst befristet untersagt werden. Wenn dann ein zumutbarer angemessener Wohnraum nicht in kurzer Zeit zu beschaffen ist, besteht die Möglichkeit, die Frist zu verlängern. Dies gilt ebenso, wenn beide Parteien Miteigentümer eines gemeinsam genutzten Grundstückes sind.

Mit dem neuen Gesetz muss an alle Opfer appelliert werden, ihre Ansprüche umgehend auch durchzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass eine Durchsetzung des Anspruches dann ausgeschlossen wird, wenn die verletzte Person nicht innerhalb von **3 Monaten** nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich von dem Täter verlangt hat. Allerdings sind hier auch Nutzungsansprüche zu berücksichtigen, die entstehen können, wenn beide Eigentümer eines gemeinsamen Grundstückes sind.

Auf der Grundlage dieser neuen Gewaltschutzregelungen wurden die gesetzlichen Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze geändert.

Die Mitglieder des Arbeitskreises "Gewalt in der Familie" sind gern bereit allen Opfern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche Hilfe und Unterstützung zu geben.

**Germana Grehn**

**Rechtsanwältin**

**für den Arbeitskreis "Gewalt in der Familie"**

### Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

<b>vom</b>	<b>bis</b>	<b>diensthabende Apotheke</b>
21.09. -	28.09.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
28.09. -	03.10.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
03.10. Tag d. dt.	Einheit	Sonnen-Apotheke, Lh.-Mitte
04.10. -	05.10.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
05.10. -	12.10.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
12.10. -	09.10.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
19.10. -	26.10.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
26.10. -	31.10.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
31.10. Reformationstag		Schloss-Apotheke, Lh.-Süd
01.11. -	02.11.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
02.11. -	10.11.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
10.11. -	16.11.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
16.11. -	23.11.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
23.11. -	30.11.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
30.11. -	07.12.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
07.12. -	14.12.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.  
Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

#### Impressum:

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Lauchhammer  
Bürgermeisterin Elisabeth Mühlporfte

**Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung**

**Gesamtherstellung:** TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

*Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.*